

Schleswig-Holsteinischer Landtag

Ausschussdienst und Stenographischer Dienst

N i e d e r s c h r i f t

Sozialausschuss

24. Sitzung

am Donnerstag, dem 5. Juli 2001, 14:00 Uhr,
im Konferenzsaal des Landtages

Anwesende Abgeordnete

Andreas Beran (SPD)	Vorsitzender
Jutta Schümann (SPD)	in Vertretung von Wolfgang Baasch
Peter Eichstädt (SPD)	in Vertretung von Birgit Herdejürgen
Arno Jahner (SPD)	
Siegrid Tenor-Alschausky (SPD)	
Torsten Geerds (CDU)	
Werner Kalinka (CDU)	
Helga Kleiner (CDU)	
Dr. Heiner Garg (FDP)	
Karl-Martin Hentschel (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	in Vertretung von Angelika Birk

Fehlende Abgeordnete

Thomas Stritzl (CDU)

Die Liste der **weiteren Anwesenden** befindet sich in der Sitzungsakte.

Tagesordnung:	Seite
1. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Notfallrettung und den Krankentransport (Rettungsdienstgesetz - RDG)	4
Gesetzentwurf der Fraktion der CDU Drucksache 15/918	
hierzu: Änderungsantrag der Fraktion der FDP Umdruck 15/1213	
Mündlicher Bericht der Ministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Verbraucherschutz	
2. Projekte zur Arbeitsvermittlung von Arbeitslosen unter besonderer Berücksichtigung von Langzeitarbeitslosen	10
Bericht des Präsidenten des Landesarbeitsamtes Nord, Herrn Rolf Seutemann	
3. Die Resonanz auf das Freiwillige Sozial Jahr im Zusammenhang mit der Pflegequalitätsoffensive	14
Bericht des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Verbraucherschutz	
4. Situation von älteren Menschen mit Behinderung in Schleswig-Holstein	15
Antwort der Landesregierung auf die Große Anfrage der Fraktion der CDU Drucksache 15/895	
5. Verschiedenes	16

Der Vorsitzende, Abg. Beran, eröffnet die Sitzung um 14:05 Uhr und stellt die Beschlussfähigkeit des Ausschusses fest. Die Tagesordnung wird in der vorstehenden Fassung gebilligt.

Punkt 1 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Notfallrettung und den Krankentransport (Rettungsdienstgesetz - RDG)

Gesetzentwurf der Fraktion der CDU
Drucksache 15/918

hierzu: Änderungsantrag der Fraktion der FDP
Umdruck 15/1213
Umdruck 15/1246

Mündlicher Bericht der Ministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Verbraucherschutz

(überwiesen am 10. Mai 2001 an den **Sozialausschuss** und den Innen- und Rechtsausschuss; Fortsetzung der Beratung vom 28. Juni 2001)

M Moser kommt der vom Sozialausschuss in seiner Sitzung am 28. Juni 2001 ausgesprochenen Bitte nach und nimmt zu dem von der FDP-Fraktion in den Sozialausschuss eingebrachten Antrag, Umdruck 15/1213, zum Gesetzentwurf der Fraktion der CDU mündlich Stellung.

Einleitend teilt M Moser dem Sozialausschuss mit, dass die Entscheidung des Kabinetts zur Einreichung einer Bundesratsinitiative gefasst worden sei, durch die eine Änderung der §§ 60, 61 und 62 SGB V mit dem Ziel einer Klarstellung der Kostenübernahmepflicht durch die Krankenkassen auch bei so genannten Fehleinsätzen herbeigeführt werden solle, Umdruck 15/1246.

Wie bereits in der letzten Sitzung des Sozialausschusses festgestellt, ermögliche der FDP-Antrag eine erheblich verbesserte Lösung auf Landesebene. Der dem Sozialausschuss vorliegende Antrag folge dem von ihr, M Moser, favorisierten Wechsel weg von einer Gebührenlösung hin zu einer vertraglichen Lösung. Die von der FDP-Fraktion eingebrachten Vorschläge zur Gesetzesänderung erachtet M Moser als „richtig“. Allerdings sehe sie einen gewissen, noch nicht mit dem Innenministerium abgestimmten Anpassungsbedarf, den sie im Folgenden erläutert.

Aus Sicht des Ministeriums bestehe Änderungsbedarf hinsichtlich des von der FDP-Fraktion neu formulierten § 8 Abs. 2. Die Einrichtungen und Unternehmen, also diejenigen, die die

Rettungsdienste vornehmen und mit den Aufgaben nach § 6 Abs. 3 SGB V betraut seien, sollten nicht in die Verhandlungen einbezogen werden. Die Verhandlungen sollten vielmehr von den Aufgabenträgern - den Kommunen - sowie von den Kostenträgern - den Krankenkassen - geführt werden. Notwendig sei auch die Einbeziehung der privaten Krankenversicherungen.

Zudem müssten die Benutzungsentgelte für den Fall, dass weitere Kostenträger hinzu kämen, für allgemein verbindlich erklärt werden.

M Moser äußert Bedenken gegen die Formulierung in § 8 Abs. 2, wonach Vereinbarungen über die Entgelte für Notfall- und Krankentransportleistungen nach § 133 Abs. 1 SGB V getroffen werden sollten, da die Vereinbarungen nach § 133 SGB V ausdrücklich unter dem Vorbehalt einer landesrechtlichen Regelung für den Bereich der Krankentransportleistungen stünden. Ein solcher Bezug würde den Spielraum der Kostenträger erheblich erweitern, denn die Länder würden im Rahmen dieser landesrechtlichen Regelung auch bei Vereinbarungs-lösungen von dem in § 133 SGB V verankerten Gesetzesvorbehalt Gebrauch machen.

Ausgehend davon, dass die gesetzlichen Standards des Rettungsdienstes als Grundlage der Vereinbarungen und Verhandlungen beibehalten werden sollen, müssten Aussagen über den Umfang von Leistungen über die Benutzungsentgelte im Gesetz vereinbart werden. In diesem Zusammenhang schlägt M Moser vor, den Begriff „Betriebskosten“ durch „Gesamtkosten“ zu ersetzen, da die Bezeichnung „Betriebskosten“ den Kostenträgern die Möglichkeit eröffne, bestimmte Dinge aus der Vereinbarung auszugliedern. Eine Verschlechterung der Leistungen müsse jedoch verhindert werden. Folglich müsste das Kriterium der Bedarfsgerechtigkeit mit Blick auf das Spektrum des Rettungsdienstes, soweit es in diesem Gesetz geregelt sei, im Entwurf verankert werden.

M Moser wertet die Qualitätsstandards des Rettungsdienstes in Schleswig-Holstein, die nicht ausdrücklich und im Detail - von einigen Ausnahmen abgesehen - im Gesetz geregelt seien, als hoch. M Moser plädiert zwar nicht für eine gesetzliche Verankerung, gibt jedoch zu erwägen, einen allgemeinen Bezug zu den Standards im Rettungsdienst und in der präklinischen-medizinischen Praxis herzustellen.

Die Erstellung von Kostenübersichten und Leistungsberichten befürwortet M Moser als Ausdruck von Transparenz und regt an, die Ermittlung der Kosten und Übersichten mit betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zwar nicht im Gesetz, aber durch einen entsprechenden Hinweis darauf zu normieren.

M Moser spricht sich dagegen aus, die zu treffenden Vereinbarungen von einer Genehmigung durch das Ministerium abhängig zu machen. Dieser Ansatz schwäche eine Vereinbarungslösung und stelle einen Rückschritt dar, betont M Moser. Außerdem würde dieses Verfahren einen Eingriff in die kommunale Selbstverwaltung bedeuten.

Die Gründung einer Schiedsstelle, die unmittelbar und vorsorglich eingerichtet werden sollte, erachtet M Moser als sinnvoll. Hierzu seien eine eigenständige Regelung im Rettungsdienstgesetz notwendig, da § 144 SGB V nicht vollständig analog übertragbar sei. Zu regeln seien die Zusammensetzung der Schiedsstelle, der Rechtsweg, der - wenn möglich - unter Vermeidung eines Vorverfahrens direkt vor dem Verwaltungsgericht eröffnet werden sollte, sowie die Geschäftsführung, die zwischen Kommunen und Kostenträgern aufgeteilt werden könnte. Darüber hinaus gebe es in Schleswig-Holstein im Rahmen der Sozialversicherungsgesetze eine ganze Reihe von Schiedsstellen, an die man sich anlehnen könnte.

Ferner erachtet M Moser eine gesetzlich zu verankernde Übergangsregelung für notwendig, die den Übergang von einer Gebührensatzung zu einer Vereinbarungslösung gestaltet.

Abschließend wiederholt die Ministerin ihre Anregung, sich genügend Zeit zu nehmen, um die kleinen, aber komplizierten Detailregelungen sorgfältig miteinander abzuwägen.

In der anschließenden Diskussion teilt Abg. Dr. Garg mit, er sehe noch Beratungsbedarf hinsichtlich des von M Moser unterbreiteten Vorschlags, die Leistungsanbieter nicht in die Verhandlungen einzubeziehen. Seine Fraktion habe sich im Hinblick auf mögliche europaweite Ausschreibungsverfahren bewusst dafür ausgesprochen, diese Gruppe an den Verhandlungen zu beteiligen.

Den Ansatz, dass Vereinbarungen der Genehmigung durch das Sozialministerium bedürfen sollen, begründet Abg. Dr. Garg damit, dass das Sozialministerium beispielsweise im Rettungsdienstbereich über keine Fachaufsicht verfüge. Mithilfe einer solchen Genehmigungspflicht beabsichtige die FDP-Fraktion, die „politische Verantwortlichkeit“ beim Sozialministerium zu verankern.

M Moser erwidert, die Festschreibung einer Genehmigungspflicht widerspreche der Philosophie einer Vereinbarungslösung und dem Selbstverständnis sowohl der Kommunen wie auch des Landes, wenn Kommunen als Aufgabenträger mit einer Verpflichtung zur gesetzmäßigen Erfüllung der Aufgaben unter Beachtung der Qualitätsstandards eine Genehmigung durch das Sozialministerium einholen müssten.

Abg. Jahner appelliert an die kommunalen Landesverbände, sich in dieser sensiblen Frage „vernünftig“ im Sinne der Beteiligten zu einigen.

Herr Binner vom Innenministerium weist darauf hin, das geltende Rettungsdienstgesetz ermögliche den Kreisen wie kreisfreien Städten, kostendeckende Gebühren zu erheben, ohne dafür Leistungen aus dem Haushalt zur Verfügung stellen zu müssen. Dieser Grundsatz sei mit Blick auf Artikel 49 Abs. 2 LV zu beachten.

Darüber hinaus macht Herr Binner darauf aufmerksam, dass der Rettungsdienst nicht nur von Mitgliedern der Krankenversicherung, sondern auch von anderen in Anspruch genommen werde. Es sei sicherzustellen, dass kostendeckende Gebühren von diesem Personenkreis erhoben werden können.

Abg. Dr. Garg hält dem entgegen, der gesetzliche Ansatz, den der Sozialausschuss zurzeit diskutiere, bestehe in einer Änderung des Systems, das die Erhebung von Gebühren und Entgelten im Wege der Vereinbarung ermöglichen solle.

M Moser erwidert, in Anbetracht der Kürze der Zeit hätten sich die Ministerien noch auf keine abgestimmte Stellungnahme verständigen können. M Moser stellt auf die Ausführungen von Herrn Binner hin klar, im Gesundheitswesen werde das Kostendeckungsprinzip durch ein Prinzip der Bedarfsdeckung abgelöst. Ihr Bestreben sei es, eine Vereinbarungslösung im Gesetz zu verankern. Wenn man eine Vereinbarungslösung auf der Grundlage der geltenden Standards wolle, fährt M Moser fort, dann sei dies eine Frage der Bedarfsgerechtigkeit. Das bedeute, alle von den Krankenkassen zu zahlenden Rettungsdienstleistungen gingen in die Vereinbarungen und Verhandlungen ein. Aus diesem Grunde sei eine gesetzliche Klarstellung notwendig, nach der solche Kosten wie Fehlfahrten von Rettungsdienst-Einsätzen in die Verhandlungen einzubeziehen seien.

M Moser stellt Einigkeit mit dem Innenministerium dahin fest, dass eine gesetzliche Lösung die Krankenkassen nicht in die Lage versetzen dürfe, genuine Bestandteile des Rettungsdienstes von den Kommunen tragen zu lassen.

Abg. Kalinka hält fest, eine gesetzliche Lösung ohne Klärung der Frage, wie die Fälle in der Vergangenheit zu behandeln seien, sei politisch nicht tragfähig. Er schlägt dem Ministerium vor, auch den Sozialausschuss an den noch zu führenden Konsensgesprächen zu beteiligen.

Abg. Kalinka stellt Regelungs- und Handlungsbedarf fest und regt an, die inhaltliche Beratung im September auf der Grundlage der schriftlichen Stellungnahmen vorzunehmen, um feststellen

zu können, ob sich der Sozialausschuss auf einen gemeinsamen Vorschlag - was wünschenswert wäre - einigen könnte.

M Moser bietet dem Sozialausschuss an, ihre Empfehlungen als Formulierungshilfe für die Arbeit des Ausschusses in einem rechtsförmlichen Text bis kommenden Montag zur Verfügung zu stellen.

Der Vorsitzende unterbreitet folgenden Verfahrensvorschlag: Die Sprecher der Fraktionen sollen auf der Basis des vom Sozialministerium einzureichenden Formulierungsvorschlags noch vor der nächsten Landtagstagung am 11. Juli 2001 eine gemeinsame Vorlage verabreden, die der Sozialausschuss am Rande der Landtagstagung in einer Sondersitzung beschließt. Diese Vorlage sowie der Gesetzentwurf der CDU-Fraktion sollten den Anzuhörenden zur Erarbeitung der schriftlichen Stellungnahme zur Verfügung gestellt werden. Die Sprecher der Fraktionen sollten sich überlegen - so die Anregung des Vorsitzenden -, ob diese Vorlage möglicherweise in einen interfraktionellen Gesetzesantrag münden könnte. Dieser würde nämlich die Einigkeit des Parlaments signalisieren. Ein solcher interfraktioneller Gesetzentwurf könnte dann in erster Lesung in der September-Tagung des Landtages beraten und im Oktober in zweiter Lesung verabschiedet werden. Die Mitglieder des Sozialausschusses folgen einstimmig dem Vorschlag des Vorsitzenden und beschließen eine Sondersitzung des Sozialausschusses am Freitag, dem 13. Juli 2001, 13:30 Uhr.

Die Mitglieder des Sozialausschusses verständigen sich einvernehmlich darauf, eine schriftliche Stellungnahme zur Änderung des Gesetzes über die Notfallrettung und den Krankentransport von folgenden Verbänden und Organisationen einzuholen:

- Schleswig-Holsteinischer Landkreistag
- Schleswig-Holsteiner Städteverband
- AOK Schleswig-Holstein - Direktion Kiel
- VdAK Verband der Angestellten-Krankenkassen e.V.; Arbeiter Ersatzkassen Verband, Landesvertretung Schleswig-Holstein
- Verband privater Krankenversicherer
- BKK - Landesverband Nord
- Bundesverband für den Rettungsdienst e.V.
- Bundesverband eigenständiger Krankentransport- und Sanitätsdienste e.V. - Landesgruppe Schleswig-Holstein
- Deutsche Rettungsflugwacht e.V.
- Landesausschuss des Verbandes der privaten Krankenversicherungen e.V.
- IKK Landesverband Nord
- IKK Bundesverband

-
- TK Techniker Krankenkasse
 - BEK Barmer Ersatzkasse
 - DAK
 - Landwirtschaftliche Krankenkasse
 - Johanniter-Unfallhilfe
 - Malteser Hilfsdienst
 - DRK
 - Arbeiter-Samariter-Bund
 - Deutsche Lebensrettungsgesellschaft
 - Landesfeuerwehrverband
 - Arbeitsgemeinschaft Initiative Krankentransport
 - KBA
 - VdpK
 - Kreise: Dithmarschen, Herzogtum Lauenburg, Nordfriesland, Ostholstein, Pinneberg, Plön, Rendsburg-Eckernförde, Schleswig-Flensburg, Segeberg, Steinburg, Stormarn
 - Kreisfreie Städte: Flensburg, Kiel, Lübeck, Neumünster

Punkt 2 der Tagesordnung:

Projekte zur Arbeitsvermittlung von Arbeitslosen unter besonderer Berücksichtigung von Langzeitarbeitslosen

Bericht des Präsidenten des Landesarbeitsamtes Nord, Herrn Rolf Seutemann

hierzu: Umdruck 15/1247

Der Präsident des Landesarbeitsamtes Nord, Herr Seutemann, stellt seinen Ausführungen über Projekte zur Arbeitsvermittlung von Arbeitslosen unter besonderer Berücksichtigung von Langzeitarbeitslosen, Umdruck 15/1247, den Hinweis voran, dass die Arbeitslosenquote in Schleswig-Holstein 7,8 % betrage. Damit sei die Arbeitslosenquote im Vergleich zum Vormonat gesunken, im Verhältnis zum Vorjahr jedoch leicht gestiegen. Herr Seutemann hebt hervor, dass es gelungen sei, die Arbeitslosenquote der Langzeitarbeitslosen im Vergleich zu den letzten Monaten sowie zum letzten Jahr zu reduzieren. Im Folgenden stellt Präsident Seutemann die Maßnahmen vor, die darauf abgestimmt seien, die Zielgruppe der Langzeitarbeitslosen in den Arbeitsmarkt zu vermitteln beziehungsweise weiterzubilden.

In der anschließenden Diskussion bestätigt Präsident Seutemann gegenüber dem Vorsitzenden einen Sinneswandel in den Betrieben, die verstärkt dazu tendierten, über 50-jährige Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer entweder einzustellen oder weiter zu beschäftigen. Die Gründe für diesen Sinneswandel seien vielfältig. Zum einen habe die Diskussion über die Green card die Frage der Qualifikation wieder stärker in den Vordergrund gerückt. Die Gespräche im Bündnis für Arbeit hätten ebenfalls einen positiven Beitrag geleistet. Auch habe das Arbeitsamt in den Betrieben auf den Widerspruch aufmerksam gemacht, zum einen über einen Mangel an Fachkräften zu klagen, gleichzeitig aber berufserfahrene Kräfte im Rahmen von Sozialplänen freizusetzen. Darüber hinaus habe sich der Bedarf an qualifizierten Arbeitskräften geändert. Nicht zuletzt habe seiner Meinung nach auch die New Economy die Zielgruppe der über 50-Jährigen für sich entdeckt.

Darüber hinaus spiele die demographische Entwicklung eine Rolle, führt Präsident Seutemann auf eine Frage von Abg. Geerds aus und ergänzt, das Problem der Langzeitarbeitslosigkeit sei durch zwei Komponenten geprägt: Zum einen steige das Risiko der Langzeitarbeitslosigkeit mit wachsendem Alter. Zum anderen bestehe die Gefahr, dass Jugendliche ohne Ausbildung in die Langzeitarbeitslosigkeit hineinwüchsen. Dieser Entwicklung müsse mithilfe von Eingliederungsplänen entgegengewirkt werden. Ein Beitrag dazu leiste das Sofortprogramm zum Abbau der Jugendarbeitslosigkeit.

Auf Fragen von Abg. Hentschel teilt Präsident Seutemann mit, die Abstimmungsprozesse zwischen den Programmen des Arbeitsamtes auf kommunaler Ebene und dem Landesprogramm ASH 2000 verliefen zufrieden stellend. Hinsichtlich der Koordinierung von Sozialhilfe und Arbeitslosenhilfe müssten die aus dem Programm Mozart gewonnenen Erfahrungen ausgewertet werden.

Seiner Einschätzung nach sei es sinnvoll, sich in der Region mit der Frage der Beschäftigung unabhängig vom Sozialleistungssystem auseinander zu setzen und dort Vermittlungsaktivitäten einzuleiten. Hier könnte sich eine „vernünftige Arbeitsteilung“ entwickeln, da die Bundesanstalt für Arbeit über eine bundesweite Vermittlungsinfrastruktur verfüge. Auch die Leistungen könnten möglicherweise einheitlich bearbeitet werden. Weiter gehende Schritte würden den Kern und den Aufbau der Sozialversicherungssysteme - wie die Beitragszahlung und der kommunale Finanzausgleich - berühren. Aus Sicht von Präsident Seutemann bestehe die Gefahr - sofern keine angemessenen Ausgleichsprozesse entwickelt würden -, dass eine regional unterschiedliche Arbeitsmarktpolitik betrieben werden könnte. Zurzeit führe jedoch die Bundesanstalt für Arbeit einen erheblichen Transfer an Leistungen von finanzstarken Regionen in finanzschwache Regionen durch. Präsident Seutemann spricht sich gegen eine Kommunalisierung der Arbeitsvermittlung aus.

Hinsichtlich der von Abg. Hentschel angesprochenen Jobrotation müsse nach Ansicht von Präsident Seutemann zunächst einmal abgewartet werden, wie die finanzielle Ausgestaltung ab dem 1. Januar 2002 aussehen werde. Seiner Überzeugung nach könnten bereits jetzt Elemente der Jobrotation im derzeit geltenden Recht des SGB III umgesetzt werden. Das Instrument der Jobrotation werde jedoch nur angenommen, prognostiziert Präsident Seutemann, wenn Arbeitgeber Anreize erhielten, ihre Arbeitnehmer zu Fortbildungsmaßnahmen zu entsenden. Dazu sei eine „vernünftige Lohnkostensubventionierung“ für den an einer Fortbildung teilnehmenden Beschäftigten notwendig.

Zu der von Abg. Dr. Garg thematisierten Arbeitslosigkeit ausländischer Mitbürgerinnen und Mitbürger merkt Präsident Seutemann an, Arbeitslosigkeit sei auch ein Problem der Qualifikation. Die Erfahrung zeige, dass die Qualifikation ausländischer Mitbürgerinnen und Mitbürger und ihrer Kinder nicht immer ausreichend sei und dass die Neigung, eine Ausbildung zu absolvieren, relativ gering sei. Das Landesarbeitsamt rufe zu diesem Zweck Beratungsprojekte, die teilweise auch von der EU mit finanziert würden, ins Leben, um insbesondere bei jungen Ausländern für mehr Ausbildungsbereitschaft zu werben und um auf insbesondere türkische Unternehmen hinzuwirken, Ausbildungsplätze anzubieten.

Von Abg. Schümann auf einen möglichen Korrekturbedarf an dem Programm ASH 2000 angesprochen, empfiehlt Präsident Seutemann mit Blick auf die Fördermöglichkeiten im nächsten Jahr - für Schleswig-Holstein stünden zirka 692 Millionen DM zur Verfügung -, darüber nachzudenken, ob das Programm ASH nicht anders definiert werden sollte und andere Fördermöglichkeiten wie unter Rückgriff auf das SGB III entwickelt werden sollten. Außerdem müssten Kräfte wie Finanzmittel gebündelt werden.

Präsident Seutemann vertritt die Auffassung, bei Projekten, die keiner Kofinanzierung bedürften, sollten keine Aufstockungsleistungen in Anspruch genommen werden, weil dies die „Subventionsmentalität“ fördere.

Weiter führt Präsident Seutemann aus, Arbeitsmarktpolitik werde häufig überschätzt, da sie Beschäftigungspolitik nur flankieren könne. Daher sei es notwendig, unterschiedliche Politikfelder wie Struktur-, Wirtschafts- und Arbeitsmarktpolitik so zu bündeln, dass die Ressourcen vernünftig eingesetzt werden könnten.

Auf eine weitere Frage von Abg. Schümann äußert Präsident Seutemann, die Arbeitslosigkeit körperlich beeinträchtigter Menschen sei ähnlich schwerwiegend wie die von Langzeitarbeitslosen. Allerdings sei in Schleswig-Holstein in den letzten Monaten eine positive Entwicklung zu verzeichnen. Im Zusammenhang mit der Änderung des Schwerbehindertengesetzes und der Änderung der finanziellen Regelung zur Ausgleichsabgabe habe sich ein Bündnis zwischen Arbeitgebern, BMA und der Bundesanstalt für Arbeit gebildet, dass das Ziel gesetzt habe, in der Zeit von Oktober 1999 bis Oktober 2001 zirka 50.000 schwerbehinderte arbeitslose Menschen in den ersten Arbeitsmarkt zu integrieren. Präsident Seutemann gibt bekannt, Schleswig-Holstein sei dabei, das vorgegebene Ziel von 1.500 Vermittlungen zu erreichen. Dies sei eine beachtenswerte Entwicklung. Im Wesentlichen komme es auch darauf an, schwerbehinderten arbeitslosen Menschen Zusatzqualifikationen zu vermitteln, die möglichst in Berufsförderungswerken vermittelt werden sollten.

Präsident Seutemann teilt die von Abg. Dr. Garg dargelegte Auffassung, dass man sich in der Arbeitsmarktpolitik mit einem Personenkreis auseinander zu setzen habe, der möglicherweise auf dem ersten Arbeitsmarkt nicht mehr wettbewerbsfähig sei, der es aber verdiene, weiter beschäftigt zu werden. Hier sei ein sozialpolitischer Ansatz erforderlich, der sich mit dem von Abg. Dr. Garg angesprochenen gesellschaftspolitischen Ansatz decke. Nicht alle beitragsfinanzierten Maßnahmen könnten ausschließlich der Arbeitsmarktpolitik zugeschrieben werden, hier sei auch die Sozialpolitik gefordert.

Präsident Seutemann problematisiert, dass älteren arbeitslosen Menschen über eine längere Beschäftigung ein nahtloser Übergang in die Rente beispielsweise im Rahmen von Strukturpassungsmaßnahmen ermöglicht werden sollte. Dies habe einen sozialen Aspekt. Die Priorität bestehe dennoch in der Vermittlung in den ersten Arbeitsmarkt und in der Weiterbildung.

Auf eine Frage von Abg. Kalinka spricht sich Präsident Seutemann für Kombilohnmodelle aus. Er begründet dies mit der sich in den nächsten zehn Jahren abzeichnenden Entwicklung, dass die Zahl der Arbeitsplätze für ungelernete Arbeitskräfte deutlich sinken werde, die Zahl der ungelerten wie angelernten Arbeitskräfte jedoch nicht in dem gleichen Maße zurückgehen werde. Präsident Seutemann prognostiziert, unter demographischen Gesichtspunkten werde ein weiteres Beschäftigungsproblem entstehen, das nicht über den zweiten Arbeitsmarkt geschultert werden könne.

Punkt 3 der Tagesordnung:

Die Resonanz auf das Freiwillige Soziale Jahr im Zusammenhang mit der Pflegequalitätsoffensive

Bericht des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Verbraucherschutz

Herr Schmidt erläutert dem Sozialausschuss die Resonanz auf das Freiwillige Soziale Jahr im Zusammenhang mit der Pflegequalitätsoffensive. Zu diesem Zweck biete das Land Schleswig-Holstein 130 neue Arbeitsplätze zusätzlich zu dem bereits bestehenden Kontingent von zirka 500 Arbeitsplätzen an, teilt Herr Schmidt mit. Nach ersten strukturellen Schwierigkeiten seien zu Beginn des Freiwilligen Sozialen Jahres am 1. September 2000 insgesamt 98 Arbeitsplätze angeboten worden. Von diesen 98 Arbeitsplätzen seien 48 besetzt worden, von denen am 1. April 2001 noch 43 besetzt gewesen seien. Diese Fluktuation halte sich im Rahmen des Üblichen.

Als problematisch für die Besetzung von FSJ-Arbeitsplätzen habe sich die bezahlte Ausbildung zur Altenpflegerin und zum Altenpfleger erwiesen, da sich der Personenkreis, der in früheren Jahren üblicherweise am FSJ teilgenommen habe - nämlich Realschüler - für eine Altenpflegeausbildung entschieden habe. In Schleswig-Holstein seien damit lediglich Hauptschulabsolventen infrage gekommen, für die das Programm mangels Verzahnung mit anschließenden weiterführenden Pflegeausbildungen wenig attraktiv gewesen sei. Vorbehalte der Einsatzstellen gegenüber relativ jungen Menschen hätten abgebaut werden können, teilt Herr Schmidt mit. Die Träger werteten die Leistung der jungen Menschen als positiv.

Abschließend bewertet Herr Schmidt dieses Modell als insgesamt positiv. Die Zahl von 98 Interessenten hätte sich auf über 130 für das Jahr 2001 erhöht, teilt Herr Schmidt auf eine Frage des Vorsitzenden mit. Die Rückmeldungen der Träger seien unterschiedlich.

Punkt 4 der Tagesordnung:

Situation von älteren Menschen mit Behinderung in Schleswig-Holstein

Antwort der Landesregierung auf die Große Anfrage der Fraktion der CDU
Drucksache 15/895

(überwiesen am 10. Mai 2001 zur abschließenden Beratung)

M Moser erwidert auf Fragen auf Abg. Kleiner, die Wohnstättenplanung für Menschen mit Behinderung werde regelmäßig fortgeschrieben. Zurzeit werde mit allen Beteiligten diskutiert - ein Gespräch über die künftige Konzeptionierung werde in den nächsten Wochen geführt -, ob die stationäre Unterbringung als einzige Form des Wohnens beibehalten werden solle oder ob offene Wohnformen auch für ältere Menschen mit Behinderung angeboten werden sollten. Das Sozialministerium strebe an, in die Wohnheimzielplanung andere Formen des betreuten Wohnens einzubeziehen, die sich gleichfalls auf Menschen mit Behinderung erstrecken sollen, teilt M Moser mit.

Der Sozialausschuss nimmt die Antwort der Landesregierung auf die Große Anfrage der Fraktion der CDU, Drucksache 15/895, abschließend einstimmig zur Kenntnis.

Punkt 5 der Tagesordnung:

Verschiedenes

Zu diesem Tagesordnungspunkt liegen keine Wortmeldungen vor.

Der Vorsitzende, Abg. Beran, schließt die Sitzung um 16:40 Uhr.

gez. Beran
Vorsitzender

gez. Raddatz
Geschäfts- und Protokollführerin